

**Landgericht Berlin**

Az.: 29 O 112/22



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schmidt**, Börnicker Chaussee 122, 16321 Bernau, Gz.: 418/22

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 29 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2023 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**

Die Klägerin betreibt eine Schiffswerft und begehrt von dem Beklagten die Bezahlung einer Werklohnforderung für die Reparatur einer Motoryacht.

Als Eigentümer der streitgegenständlichen Motoryacht [REDACTED] ist im Schiffsregister [REDACTED] eingetragen. Mit Kaufvertrag vom 9. Juli 2018 (Anlage K7) verkaufte [REDACTED] die Yacht an den Beklagten für einen Kaufpreis von 33.000 €. Nach dem Kauf havarierte die Yacht und wurde anschließend zum Betriebsgelände der Klägerin geschleppt, wo sie sich bis heute befindet.

Anschließend fragte der Beklagte im Namen des Vereins [REDACTED] (nachfolgend: Verein), bei der Klägerin die Reparatur der Yacht an. Unter dem 15.08. und am 13.09.2018 unterbreitete die Klägerin Angebote für die Reparatur (Anlagenkonvolut K1). Der Beklagte nahm die Angebote für den Verein an, obgleich er hierfür von dem Verein keine Vollmacht hatte.

Unter dem 28.9.2018 (Anlage K2) stellte die Klägerin dem Verein einen restlichen Werklohn in Höhe von 19.946,38 € in Rechnung. Der Verein verweigerte die Zahlung unter Hinweis auf die fehlende Vollmacht des Beklagten.

Mit Schreiben vom 19.12.2018 (Anlage K3) forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Beklagten zur Vorlage der Vollmacht und Bezahlung der Rechnung auf.

Die Klägerin beruft sich gegenüber Ansprüchen auf Herausgabe der Yacht auf ein Werkunternehmerpfandrecht.

In einem beim Landgericht Berlin zum Aktenzeichen 20 O 105/20 zwischen dem Eigentümer der Yacht [REDACTED] und dem Beklagten geführten Verfahren nahm das Landgericht entgegen dem Bestreiten des Beklagten den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen [REDACTED] und dem Beklagten an und verurteilte den Beklagten unter anderem dazu, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu Übertragung des Eigentums an dem Boot [REDACTED] auf den Beklagten vorzunehmen. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil hatte keinen Erfolg. Die Eintragung des Beklagten im Schiffsregister ist bis heute nicht erfolgt.

Mit der vorliegenden, am 30.12.2021 beim Landgericht eingereichten Klage verfolgt die Klägerin ihre Zahlungsansprüche weiter. In der Klageschrift gab die Klägerin an, dass dem Beklagten unter der von ihr in der Klageschrift angegebenen Anschrift nicht zugestellt werden könne.

Mit Rechnung vom 2.3.2022 hat die Geschäftsstelle der Kammer die Klägerin zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses aufgefordert. Am 1.4.2022 ist der von der Klägerin gezahlte Gerichts-

kostenvorschuss auf dem Konto der Landeskasse eingegangen.

Mit Verfügung vom 29.4.2022 hat die Geschäftsstelle der Kammer der Klägerin mitgeteilt, dass die Klage unter der in der Klageschrift angegebenen Anschrift des Beklagten in der W[REDACTED] Straße nicht zugestellt werden konnte. Der Beklagte war in den letzten Jahren mehrfach umgezogen, zuletzt aber in der aus dem Rubrum ersichtlichen Anschrift in der F[REDACTED]straße wohnhaft und dort seit dem 20.7.2021 gemeldet (vgl. Anlage zum Schriftsatz der Klägerin vom 2.12.2022). Mit Schriftsatz vom 11.10.2022 hat die Klägerin die öffentliche Zustellung der Klageschrift beantragt. Mit Verfügung vom 12.10.2022 hat die Kammer die öffentliche Zustellung der Klageschrift wegen noch nicht ausreichender Ermittlungen der Klägerin abgelehnt und dieser insoweit Auflagen gemacht. Mit Schriftsatz vom 2.12.2022 hat die Klägerin unter Vorlage der Auskunft des Einwohnermeldeamtes die aus dem Rubrum ersichtliche Meldeanschrift des Beklagten in der Rhinstraße mitgeteilt, an der die Klage am 9.12.2022 zugestellt worden ist.

Die Klägerin behauptet, sie habe die in der Rechnung ausgewiesenen Arbeiten erbracht. Der Beklagte habe in den ersten Monaten nach Rechnungserstellung angegeben, für Zahlungsausgleich sorgen zu wollen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 19.946,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 10.01.2019 zu bezahlen Zug-um-Zug gegen Herausgabe der Motoryacht [REDACTED] (BSch-Register Blatt 4 [REDACTED] Amtsgericht Heilbronn, Wohnyacht [REDACTED] aus Holz, Baujahr 1973, L 14,30 m, B 4,30 m).
2. den Beklagten weiter zu verurteilen, an die Klägerin 1.133 €- außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5%- über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Er trägt er vor, gemäß § 179 Abs. 3 BGB hafte er nicht. Die Klägerin sei Kaufmann und hätte sich jederzeit eine entsprechende Bestätigung des Eigentümers einholen können und müssen. Zudem habe die Klägerin die Yacht nicht ordentlich gegen Witterungsschäden geschützt gelagert und der durch die unsachgemäße Lagerung

bei der Klägerin entstandene Schaden betrage mindestens 80.000 €.

Die Klägerin entgegnet, ihr Anspruch sei nicht verjährt, weil die Zustellung demnächst erfolgt sei. Die Verzögerung der Zustellung rühre allein aus der Sphäre des Beklagten her.

## Entscheidungsgründe

### A.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Ein etwaiger Anspruch der Klägerin wäre verjährt.

I. Die Klägerin macht gegen den Beklagten keine Vergütungsansprüche wegen eines mit diesem geschlossenen Vertrages geltend. Vielmehr trägt sie vor, der Beklagte habe den Auftrag namens des Vereins und ohne Vertretungsmacht zum Handeln für diesen erteilt.

Selbst wenn die Klägerin einen Vertrag mit dem Beklagten geschlossen hätte, wären insoweit entstandene Ansprüche aus den nachfolgenden, zu der Haftung des Beklagten gemäß § 179 BGB genannten Gründen verjährt.

Auf die Frage, ob der Verein einen Rechtsschein für eine Bevollmächtigung des Beklagten gesetzt hat, weil die als Anlage K1 eingereichten Angebots dem Verein nach den aus der Anlagen ersichtlichen handschriftlichen Zusätzen möglicherweise per Fax übersandt worden sind, kommt es daher nicht an.

II. Dem Grunde nach haftet der Beklagte der Klägerin gemäß § 179 Abs. 1 BGB auf die Erfüllung des Werkvertrages und damit für die Werklohnforderung der Klägerin.

Der Beklagte hat die Klägerin unstreitig namens des Vereins mit der Reparatur der Yacht beauftragt, ohne von diesem hierzu bevollmächtigt zu sein, und der Verein hatte die Bezahlung der Reparaturrechnung unter Beweis auf die fehlende Vollmacht des Beklagten verweigert und somit zugleich schlüssig die Gengenehmigung des Vertrages verweigert. Einen ihm obliegenden Beweis für seine Behauptung, die Klägerin habe den Mangel seiner Vertretungsmacht bekannt, hat der Beklagte nicht angeboten.

Der Anspruch der Klägerin aus § 179 Abs. 1 BGB ist jedoch verjährt.

1. Die dreijährige Verjährung gemäß § 195 BGB begann mit dem Schluss des Jahres 2018 zu laufen.

Die Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz gemäß § 179 Abs. 1 BGB verjähren in dem Zeitraum, in dem der Erfüllungsanspruch aus dem geschlossenen Vertrag verjährt wäre, also regelmäßig in der Frist der §§ 195, 199 BGB. Der Beginn der Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 bestimmt sich nach dem Schluss des Jahres, in dem die Genehmigung des Vertrages verweigert wird oder nach § 177 Abs. 2 S. 2 als verweigert gilt (vgl. BGH, Urteil vom 8. Februar 1979 – VII ZR 141/78 –, juris, Rn. 14; OLG München, Urteil vom 18. Januar 2011 – 18 U 4336/09 –, Rn. 21 - 22, juris, BeckOK BGB/Schäfer, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 179 Rn. 24).

Die dreijährige Verjährung für den Anspruch begann daher gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres 2018 zu laufen, da der Verein sich bereits vor dem Schreiben der Klägerin vom 19.12.2018 auf die fehlende Vollmacht des Beklagten berufen, den Vertrag nicht genehmigt hat und der Klägerin dies bekannt war

Dem Beginn der Verjährung bereits am Schluss des Jahres 2018 steht nicht entgegen, dass die Kläger dem Beklagten gemäß Schreiben vom 19.12.2018 eine Frist zur Vorlage einer Vollmacht bis zum 10.01.2019 gesetzt hatte. Aus den vorgenannten Gründen beginnt die Verjährung am Schluss des Jahres, in dem die Genehmigung des Vertrages verweigert wird. Keine Voraussetzung für den Beginn der Verjährung ist, dass die fehlende Bevollmächtigung des vermeintlichen Vertreters feststeht. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Gläubiger darauf verwiesen, seine Ansprüche gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht die Verjährung gegebenenfalls durch eine Streitverkündung rechtzeitig zu hemmen (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 22).

2. Die Verjährung war nicht gemäß § 203 BGB wegen laufender Verhandlungen gehemmt.

Soweit die Klägerin mit einem knappen Satz vorträgt, der Beklagte habe in den ersten Monaten nach Rechnungserstellung angegeben, für Zahlungsausgleich sorgen zu wollen, ist dies kein hinreichendes Vorbringen für die Annahme verjährungsunterbrechender Verhandlungen. Zwar ist der Begriff von Verhandlungen im Sinne von § 203 BGB weit auszulegen. Der Verweis des Schuldners etwa auf eine Zahlung durch einen Dritten reicht insoweit aber noch nicht aus. Zudem hat die für das Vorliegen von Verhandlungen darlegungs- und beweisbelastete Klägerin selbst keine verjährungsunterbrechende Verhandlungen behauptet und auch nicht angegeben, wann der Beklagte die vorgetragenen Angaben gemacht haben soll, also ob noch vor Beginn des Laufs der Verjährung im Jahr 2018 oder erst im Laufe des Jahres 2019.

3. Die Einreichung der Klage Ende 2021 hat die Verjährung nicht rechtzeitig gehemmt, weil die Klage dem Beklagten nicht demnächst im Sinne von § 167 ZPO zugestellt worden ist.

Die Zustellung wirkt auf dem Zeitpunkt der Klageeinreichung zurück, sofern diese gemäß 167 ZPO demnächst erfolgt. Die Zustellung erfolgt demnächst, wenn sie innerhalb einer den Umständen nach angemessenen, selbst längeren Frist stattfindet und die Partei alles Zumutbare für die alsbaldige Zustellung getan hat. Eine angemessene Frist muss zwischen dem Zeitpunkt des Verjährungsablaufs und der verspäteten Zustellung liegen. Verzögerungen, die in der Sphäre des Gerichts liegen werden nicht berücksichtigt. Die erhebliche Verjährung ist nicht zugleich unangemessen; dies hängt davon ab, ob die Partei hinreichend um die alsbaldige Zustellung bemüht war (Musielak/Voit/Wittschier, § 167 ZPO Rn 7). Zumutbare Bemühungen fehlen hingegen bereits bei leichter Fahrlässigkeit der Partei, ihres Parteibevollmächtigten (§ 85 Abs. 2) oder einer Rechtsschutzversicherung. (Musielak/Voit/Wittschier, 20. Aufl. 2023, ZPO § 167 Rn. 8). Die Voraussetzungen des Merkmals „demnächst“ sind vom Zustellungsbetreiber darzulegen und zu beweisen (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022, § 167 ZPO, Rn. 14).

Danach ist die Zustellung vorliegend nicht demnächst erfolgt. Die Klägerin hat mehrere Verzögerungen zu vertreten, die die Zustellung über 11 Monate nach Ablauf der Verjährung nicht mehr als binnen einer angemessenen Frist erscheinen lassen.

Zunächst hat die Klägerin in der Klageschrift eine Anschrift des Beklagten angegeben, von der sie wusste, dass dem Beklagten unter dieser Anschrift nicht zugestellt werden konnte. Unzureichende Angaben zum Beklagten, zB Fehlen von Bezeichnung oder ladungsfähiger Anschrift, fallen der Klägerin zur Last (Musielak/Voit/Wittschier, §167 Rn 9 ZPO). Der Beklagte war bereits seit 20.07.2021 und ist bis heute an seiner jetzigen Anschrift in der F Straße 1 gemeldet und diese Anschrift hätte die Klägerin während des gesamten Zeitraums durch eine mit pflichtgemäßer Sorgfalt gestellter Meldeauskunft in Erfahrung bringen können. Eine einfache Meldeauskunft gemäß § 44 Abs. 3 BMG erfordert lediglich, dass die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben etwa über Vor- und Nachname, das Geburtsdatum oder eine (frühere) Anschrift. Vorliegend kannte die Klägerin zumindest den vollständigen Namen des Beklagten sowie seine frühere Meldeanschrift in der G Straße (vgl. Anlage K6). Hätte sie diese Angaben dem Bezirksamt bei einer Anfrage zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder nach der Klageerhebung mitgeteilt, hätte ihr die Meldeanschrift des Beklagten in der F Straße mitgeteilt werden müssen. Warum die Klägerin zunächst vom Bezirksamt keine Auskunft erhalten hat und dann später Ende 2022 dann doch, legt die insoweit darlegungsbelastete Klägerin nicht da und sie hat insoweit auch bei Nachfrage durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung am 19. September 2023 keine Angaben gemacht. Aus der als Anlage K9 eingereichten Auskunft des Bezirksamts vom 28.6.2022 ergibt sich, dass die Klägerin bei ihrem Antrag als frühere Adresse die W Straße ange-

geben hatte, obgleich der Beklagte unter dieser Anschrift nie gemeldet war (vgl. Anlagenkonvolut zum Schriftsatz der Klägerin vom 02.12.2022). Ob und aufgrund welchen Irrtums die Klägerin die W[REDACTED] Straße [REDACTED] für eine frühere Meldeanschrift des Beklagten gehalten hat, legt sie nicht da. Soweit diese Anschrift des Beklagten in dem Verfahren Landgericht Berlin 20 O 105/20 verwendet worden ist, durfte die Klägerin ohne weitere Informationen nicht ohne weiteres darauf vertrauen, dass der Beklagte unter dieser Anschrift früher gemeldet war. Jedenfalls hätte eine sorgfältig erstellte Anfrage an das Bezirksamt erfordert, dass die Klägerin eine frühere Anschrift wie die in der G[REDACTED] Straße [REDACTED] verwendet, von sie, wie sich aus der Anlage K6 ergibt, sicher wusste, dass der Beklagte dort früher gemeldet war. Dass der Beklagte eine bewegte Melde- und Anschriftenhistorie aufweist (vgl. Anlage zum Schriftsatz vom 2.12.2022), ändert daran nichts.

Eine weitere unangemessene Verzögerung nach Klageerhebung beruht auf der verspäteten Einzahlung der Gerichtskosten. Als noch angemessen wird in der (insoweit nicht ganz einheitlichen) Rechtsprechung eine Einzahlung innerhalb von zwei Wochen (Musielak/Voit/Wittschier, 20. Aufl. 2023, ZPO § 167 Rn. 10), zum Teil auch drei Wochen ab Anforderung des Kostenvorschusses angesehen (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022, § 167 ZPO, Rn. 15). Vorliegend hat die Klägerin die Gerichtskosten jedoch erst nach über 4 Wochen nach Anforderung des Gerichtskostenvorschusses eingezahlt.

Schließlich hat die Klägerin sodann selbst von ihrem Rechtsstandpunkt aus betrachtet jedenfalls unangemessen spät die öffentliche Zustellung der Klage beantragt. Sofern es, was aus den vorstehenden Gründen nicht der Fall ist, zuträfe, dass die Klägerin mit zumutbaren Maßnahmen nicht die Anschrift des Beklagten ermitteln konnte, hätte sie jedenfalls früher die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung schaffen und diese früher beantragen müssen.

Ein unbekannter Aufenthalt im Sinne von § 185 ZPO darf erst angenommen werden, wenn eingehende Ermittlungen erfolglos geblieben sind, wenn also die begünstigte Partei alle der Sache nach geeigneten und ihr zumutbaren Nachforschungen angestellt hat, um eine öffentliche Zustellung zu vermeiden, und ihre ergebnislosen Bemühungen gegenüber dem Gericht dargelegt hat (Musielak/Voit/Wittschier, §185 Rn 2 ZPO). Der Klägerin war bereits bei der Klageeinreichung am 30.12.2021 schon bekannt, dass an der von ihr angegebenen Adresse dem Beklagten nicht zugestellt werden konnte. Die Klägerin hätte daher bereits vor der Klageerhebung, spätestens ab Ablauf der Verjährungsfrist Anfang 2021, in jedem Fall aber ab Mitteilung der Geschäftsstelle vom 29.04.2022, wonach (was der Klägerin ohnehin bekannt war), eine Zustellung in der W[REDACTED] Straße [REDACTED] nicht möglich ist, zumutbare Nachforschungen veranlassen, zeitnah dem Gericht mitteilen und eine öffentliche Zustellung beantragen müssen. Selbst bei großzügiger Betrachtung

tung würde die Kammer insoweit einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten möglicherweise noch für angemessen erachten, um beispielsweise die Antwort von möglicherweise auskunftsfähigen Dritten wie beispielsweise frühere Vermieter oder im vorliegenden Fall der Streitverkündeten (dessen Fax die Klägerin kannte, wie sich aus den Anlagen K1 und K2 ergibt) und auf eine aktuelle Meldeauskunft abzuwarten. Die von der Klägerin dargelegte dreimalige Anfrage beim Amtsgericht Mitte Gerichtsvollzieherverteilerstelle am 24.05., 28.06. und 26.07.2022 rechtfertigte hingegen nicht das monatelange Zuwarten mit der Beantragung einer öffentlichen Zustellung. Hinzu kommt, dass zwischen der letzten Anfrage vom 26.7.2022 und der Beantragung der öffentlichen Zustellung mit Schriftsatz vom 11.10.2022 wiederum ein weiterer Zeitraum von über 2 Monaten vergangen ist.

III. Ob die Klägerin die in Rechnung gestellten Arbeiten erbracht hat, ihr ein Werkunternehmerpfandrecht zusteht und dem Beklagten Gegenansprüche wegen einer Verletzung der Klägerin zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Yacht zustehen, kann daher dahin gestellt bleiben.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 12.09.2023

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 25.09.2023

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle